

# Dr. B. K. Bose Stiftung

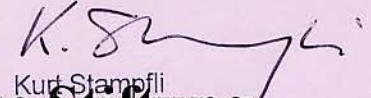
Stiftung zur Förderung der Homöopathie

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN  
Der stellvertretende Generalsekretär

**A E N D E R U N G**

gemäss Beschluss vom

27.04.2009

  
Kurt Stampfli

## Stiftungsurkunde der Dr. B.K. Bose Stiftung

### I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

**Dr. B.K. Bose Stiftung**

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Stiftung hat ihren Sitz dauernd in Zug.

#### Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Vermittlung und Förderung der klassischen Homöopathie in der Schweiz, wie sie Samuel Hahnemann, später J.T. Kent und B.K. Bose unterrichtet haben und heute Mohinder Singh Jus unterrichtet.

Die Stiftung kann zur genannten Erreichung des Hauptzwecks insbesondere Stipendien ausrichten, die Ausbildung künftiger Homöopathen unterstützen, die Weiterbildung von ausgebildeten Homöopathen unterstützen, die Durchführung von Seminaren für Fachpersonen oder von Vorträgen für Laien unterstützen, die homöopathische Forschung und Entwicklung unterstützen und die Öffentlichkeit informieren. Die Stiftung kann Grundeigentum erwerben, halten und weiterveräussern.

Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck. Mögliche Erwerbstätigkeiten der Stiftung sind nur Mittel zum Zweck, um nebst den Zuwendungen durch Dritte und dem Ertrag des Stiftungsvermögens die Grundlage für die Verfolgung des Zwecks (Vermittlung und Förderung der klassischen Homöopathie) zu sichern.

Würden wesentliche Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gegründet oder erworben, wird sichergestellt, dass das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem Stiftungszweck untergeordnet ist und dass die Stiftung keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausüben wird.

Die Stiftung verfolgt keine Selbsthilfzwecke. Die Tätigkeit der Stiftung erfolgt im Interesse und zum Nutzen der Allgemeinheit und ist unabhängig von Staat, Wirtschaft und andern öffentlichen oder privaten Interessen.

# Dr. B. K. Bose Stiftung

Stiftung zur Förderung der Homöopathie

auch die gängigen elektronischen Hilfsmittel. Zirkulationsbeschlüsse, Wahlen und Entscheide bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

## **Art. 7 Protokoll**

Über Sitzung und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das den anderen Stiftungsräten spätestens in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird.

## **Art. 8 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat bestimmt für die Dauer von einem Jahr eine unabhängige, externe Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögenslage.

Die Revisionsstelle ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungen einen schriftlichen Bericht zuhanden des Stiftungsrates. Insbesondere hat sie die bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

## III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

### **Art. 9 Änderung der Stiftungsurkunde**

Die Stiftungsurkunde kann durch Beschluss der zuständigen Behörde geändert werden. Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Änderungsvorschlag unterbreiten und ihr beantragen, diese Urkundenänderung zu beschliessen.

### **Art. 10 Auflösung**

Die Stiftung kann auf einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde als aufgelöst erklärt werden, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist.

# Dr. B. K. Bose Stiftung

Stiftung zur Förderung der Homöopathie

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte mit besonderen Fachkenntnissen zu übertragen. Durch Beschluss des Stiftungsrates können die übertragenen Kompetenzen jederzeit widerrufen werden.

## **Art. 5 Verwaltung und Vertretung nach aussen**

Der Stiftungsrat besorgt sämtliche Geschäfte der Stiftung, verwaltet das Stiftungsvermögen und vertritt die Stiftung nach aussen. Zeichnungsberechtigt für die Stiftung sind der Präsident und ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates mit Kollektivunterschrift. Der Stiftungsrat kann für die Erledigung besonderer Aufgaben Fachleute beiziehen, die nicht Mitglied des Stiftungsrates sein müssen.

## **Art. 6 Beschlussfähigkeit**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident des Stiftungsrates stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Stiftungsratspräsident kann nur einstimmig abgewählt werden. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder über die Abberufung von anderen Stiftungsratsmitgliedern.

Der Stiftungsrat trifft sich mehrmals jährlich. Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen, wobei ausserordentliche Sitzungen von dieser Ordnungsfrist ausdrücklich ausgenommen werden.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied eine mündliche Verhandlung beantragt. Der Zirkulationsweg umfasst insbesondere

# Dr. B. K. Bose Stiftung

Stiftung zur Förderung der Homöopathie

## **Art. 3 Vermögen**

Das Stiftungskapital beträgt bei der Errichtung Sfr. 50'000.--. Der Stiftungsgründer, Herr Mohinder Singh Jus, hat das Gründungs-Stiftungskapital gewidmet.

Das Stiftungsvermögen wird in erster Linie durch Zuwendung Dritter sowie aus seinen Erträgen (Vermietung von Grundeigentum oder Dividendeneinkünfte von Beteiligungen) geäuñet, soweit diese nicht für die mit der Zweckverfolgung verbundenen Aufwendungen benötigt werden.

Das Stiftungsvermögen kann auch in Grundeigentum investiert werden oder ist sicher unter Beachtung einer angemessenen Risikoverteilung und Rendite bei einer Schweizer Bank anzulegen und dort zu belassen; die Anlage in anderen als mündelsicheren Werten ist ausdrücklich zugelassen.

Die Abrechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr; künftige Abweichungen können im Stiftungsreglement festgelegt werden.

## II. Organisation der Stiftung

### **Art. 4 Stiftungsrat**

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht, welche ehrenamtlich tätig sind. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei der Stifter, soweit dieser dazu in der Lage ist, auf Lebzeiten Anrecht auf einen Sitz im Stiftungsrat hat.

Der Stiftungsrat wird auf eine Amtszeit von vier Jahren bestimmt. Eine Wiederwahl ist möglich. Erstmals erfolgt die Wahl durch den Stifter.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt.

Fallen Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, so sind durch Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode neue Stiftungsräte zu wählen.

Eine Abberufung aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt, gegen den Zweck verstösst oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

# Dr. B. K. Bose Stiftung

Stiftung zur Förderung der Homöopathie

Das nach der Liquidation verbleibende Stiftungsvermögen überträgt der Stiftungsrat einer schweizerischen Organisation, welche sich für die Ziele der klassischen Homöopathie einsetzt und auch steuerbefreit ist. Subsidiär ist das nach der Liquidation verbleibende Stiftungsvermögen an die Blindenschule Baar (ZG) oder an eine ähnliche, ebenfalls steuerbefreite Organisation mit Sitz im Kanton ZG zu überweisen.

Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder an dessen Rechtsnachfolger ist ausdrücklich ausgeschlossen.

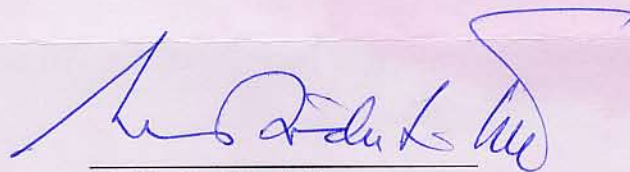
## IV. Handelsregister und Aufsichtsbehörde

### **Art. 11 Handelsregister und Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Zug einzutragen und untersteht der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern, Stiftungsaufsicht, 3003 Bern.

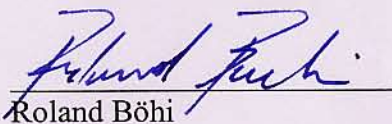
\*\*\*\*\*

Zug, 9. März 2009



Mohinder Singh Jus

Zug, 9. März 2009



Roland Böhi